

Managementsysteme

Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 und die Megatrends von heute

Die ISO 9001 wird derzeit überarbeitet, und eines ist sicher: Die neue Revision wird Unternehmen dazu bringen, sich intensiver mit Themen wie Klimaschutz, transparente Lieferketten und den Auswirkungen gesellschaftlicher Megatrends auseinanderzusetzen.

Wie gelingt der Übergang vom Qualitätsmanagement zum Nachhaltigkeitsmanagement? Welche Rolle spielen Trends wie der Fachkräftemangel und der Klimawandel im Qualitätsmanagement?

Im [Interview](#) gibt Yulia Felker, Bereichsleiterin für Nachhaltige Entwicklung und Expertin bei GUTcert, spannende Einblicke in die Chancen und Herausforderungen. Sie erklärt, wie bestehende Qualitätsmanagementsysteme (QMS) als solide Basis für Nachhaltigkeitsthemen genutzt werden können und warum Unternehmen frühzeitig handeln sollten, um zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Erfahren Sie, wie Unternehmen ihre Prozesse systematisch anpassen können, um sowohl ökologische als auch soziale Kriterien zu erfüllen. Felker beleuchtet, wie das Lieferkettengesetz in ein QMS integriert wird und welche Chancen sich durch nachhaltige Produkte und CO₂-Reduktionen ergeben. Auch die Rolle des Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) in einem sich ständig wandelnden Umfeld wird näher beleuchtet – von der Kompetenzentwicklung bis hin zu den Herausforderungen durch neue gesetzliche Vorgaben.

Lesen Sie das [vollständige Interview](#), um zu erfahren, wie Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen können und welche Megatrends die Zukunft prägen werden.

Ansprechperson

Bei Fragen rund um [Qualitätsmanagement nach ISO 9001](#) und [integrierte Managementsysteme](#) wenden Sie sich gerne an [Miroslava Dubinetska und Andreas Lemke](#). Fragen rund um das Thema [Nachhaltigkeit](#) beantworten gerne [Yulia Felker und Sarah Stenzel](#).

Energiemanagementsysteme

Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 EnEFG – 90%-Regelung bestätigt

Das BAFA bestätigt, dass die altbekannte 90%-Regelung des EDL-G auch in Bezug auf § 8 des EnEFG angewendet werden kann.

In letzter Zeit erreichten uns viele Anfragen zur Anwendung der 90%-Regelung unserer Zertifizierungskunden und auch von Beratungsunternehmen. Auf Nachfrage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben wir nun eine gute Nachricht.

Mitteilung des BAFA, die per E-mail an Unternehmen gesendet wurde:

„In Abstimmung mit dem [Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) haben wir die Genehmigung zur Anwendung der 90%-Regelung für die Einführung Energie- ([DIN EN ISO 50001](#)) oder Umweltmanagementsystemen ([EMAS](#)) nach [§ 8 EnEFG](#) erhalten.

*Dies bedeutet, dass die nach § 8 EnEfG einzurichtenden Managementsysteme analog zu den Energieaudits nach [§ 8 EDL-G](#) mindestens **90 % des gesamten Endenergieverbrauchs** des Unternehmens abdecken müssen.*

*Demnach müssen **100% des Gesamtendenergieverbrauchs** eines einzelnen, verpflichteten Unternehmens in Deutschland **ermittelt** werden. Sollte dieser in Summe über alle relevanten unselbstständigen Standorte des Unternehmens über 7,5 GWh/a liegen, so müssen **90% dessen** von einem Energie- (DIN EN ISO 50001) oder Umweltmanagementsystem (EMAS) **abgedeckt sein**, also alle zum Unternehmen gehörenden, unselbstständigen Standorte.*

Es ist zulässig, dass in einem Unternehmen mit mehreren Standorten unterschiedliche Systeme, d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch nach EMAS betrieben werden.“

Den Umfang, welcher 90% des Gesamtendenergieverbrauchs abdeckt, kann das Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Zertifizierer/Energieauditor selber festlegen. Dazu gibt es vom BAFA keine spezifischen Vorgaben.

Wichtig ist, dass die **90%-Abdeckung** nachvollziehbar dargestellt werden kann, z.B. mit einer Auflistung aller relevanten Standorte mit Zuordnung der jeweiligen Energieverbräuche und der Angabe der Einbeziehung.

Die Anwendung der 90%-Regelung nach EnEfG ist **ausschließlich auf das einzelne verpflichtete Unternehmen** (kleinste selbstständige rechtliche Einheit) **beschränkt**, also unternehmensübergreifend innerhalb einer Unternehmensgruppe nicht zulässig.

Nach Rücksprache mit dem BAFA wird die offizielle Veröffentlichung dieser Information zur 90%-Regelung im Rahmen der Aktualisierung der BAFA-Merkblätter zum [Energieaudit](#) und zum [EnEfG](#) erfolgen – diese ist noch für Januar 2025 geplant.

Die GUTcert befürwortet die Anwendung dieser Regelung, da wir in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht haben und Erleichterungen für unsere Kunden feststellen konnten.

Bis zur offiziellen Veröffentlichung handhaben wir diese Regelung jedoch ohne Garantie. Sollten Sie akut betroffen sein, halten Sie ggf. ebenfalls Rücksprache mit dem BAFA.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema 90%-Regelung im Rahmen der Zertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Förderung Bereich Energieeffizienz bleibt wie gehabt

Die Förderung im Bereich Energieeffizienz in der Industrie (EEW, BIK, Klimaschutzverträge) läuft trotz Neuwahlen und vorläufiger Haushaltsführung regulär weiter.

Die Förderung für Energieeffizienz in der Industrie geht zunächst unbeirrt weiter. Auch für Gebäude- und Wärmenetzprogramme (Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – BEW) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ([BMWK](#)) der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. ([DENEFF](#)) im Dezember 2024 bestätigt – allerdings ohne Gewähr.

Hintergrund

Nach dem Koalitionsbruch wurde der Haushalt 2024 nicht wie geplant beschlossen, der Bund befindet sich seitdem in vorläufiger Haushaltsführung, voraussichtlich bis Herbst 2025.

Dies sichert die Zahlungsfähigkeit: Bereits bewilligte Förderungen werden ausgezahlt und „bestehende Maßnahmen“ können fortgeführt werden, Anträge und Bewilligungen sind weiterhin möglich.

Der Kabinettsentwurf für den Haushalt 2025 gibt Orientierung über die Budgets, die endgültige Detailregelung liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Bis Herbst 2025 dürften die Fördertöpfe zwar knapp, aber planmäßig ausreichend ausgestattet sein.

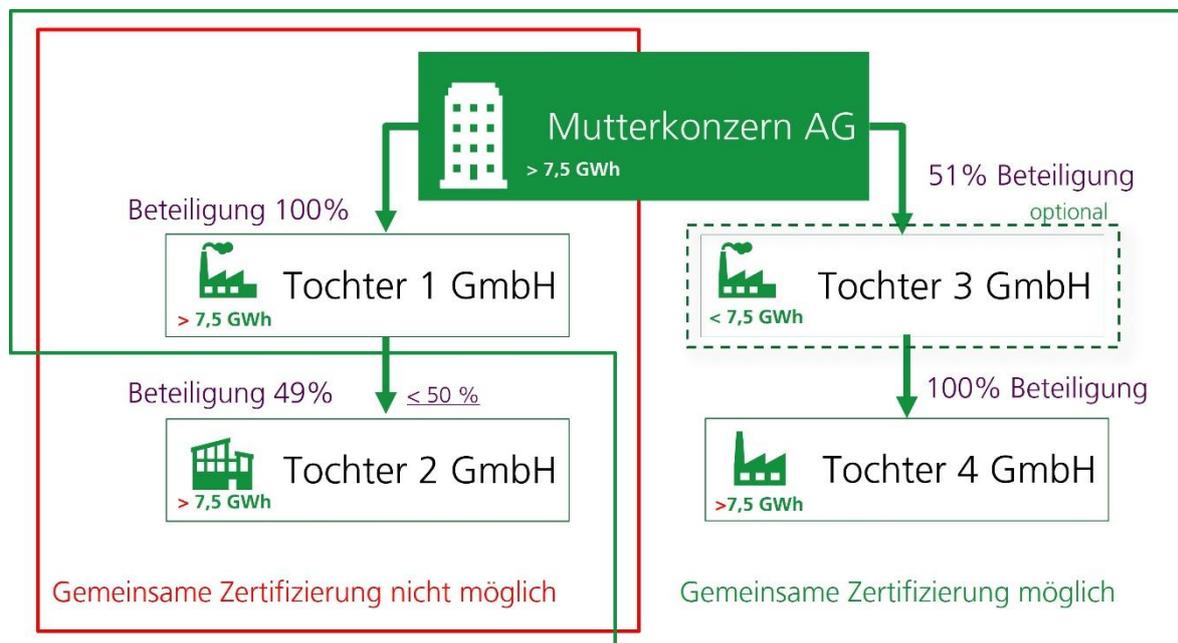
Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

Hilfestellung EnEFG: Einführung der ISO 50001 / EMAS für Konzerne

Das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) verpflichtet die kleinste rechtliche Einheit zur Einführung eines Energiemanagementsystems (ISO50001) oder UMS (EMAS). Können jedoch auch mehrere rechtliche Einheiten gemeinsam zertifiziert werden und ist dies sinnvoll?

„Kleinste rechtliche Einheit“ bedeutet hier ab einem Gesamtenergieverbrauch >7,5 GWh/a (Mittel der letzten 3 Jahre).

Sind in einem Konzern mehrere Gesellschaften zur Einführung verpflichtet, ist eine gemeinsame Zertifizierung ratsam, da der Aufwand erheblich geringer sein kann gegenüber der Zertifizierung jeder einzelnen Gesellschaft.



Beispiel 1: Möglichkeiten einer gemeinsamen Zertifizierung innerhalb eines Konzerns

Mutterkonzern AG, Tochter1 GmbH, Tochter2 GmbH und Tochter4 GmbH sind nach EnEFG zur Einführung eines [Energiemanagementsystems](#) (EnMS)/[Umweltmanagementsystems](#) (UMS) verpflichtet, da sie einen Gesamtenergieverbrauch jeweils >7,5 GWh/a (mittel der letzten 3 Jahre) ermittelt haben. ([Hilfestellung BAFA](#)). Hier sollte eine gemeinsame Zertifizierung angestrebt werden.

Durchgriffsrechte beachten

Die rechtlichen Durchgriffsrechte für die zentralen Anforderungen eines Managementsystems (z.B. IAF MD 1:2023 Absatz 5.6) müssen vorhanden sein. Das gilt aber auch für unterschiedliche juristische Personen. D.h. wenn die Anforderungen nach IAF MD 1 und ISO 50003 erfüllt sind und es entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Zentrale und einem Standort gibt, kann (nicht muss) auch eine Multi-Site- Zertifizierung erfolgen:

„3.3.1 A multi-site organization need not be a unique legal entity, but all sites shall have a legal or contractual link with the central function of the organization and be subject to a single management system, which is laid down, established and subject to continuous surveillance and internal audits by the central function. This means that the central function has rights to require that the sites implement corrective actions when needed in any site. Where applicable this should be set out in the formal agreement between the central function and the sites.“ (IAF MD 1:2023)

Das Managementsystem wird dann von der Muttergesellschaft zentral gesteuert. Vorgaben für das Managementsystem müssen von den Tochter-GmbHs umgesetzt werden. Dies ist für die Tochter 2 nur möglich, wenn diese einen eigenen Vertrag zur Zertifizierung abschließt. (Die Mutter darf nicht den Zertifizierungsvertrag für Tochter 2 abschließen wegen Minderheitsbeteiligung). Der Eigner der anderen 51% könnte sein Veto aussprechen. Tochter 2 darf somit nicht mitzertifiziert werden.

Tochter 3 ist nicht zur Einführung eines [EnMS/UMS](#) verpflichtet (< 7,5 GWh). Eine gemeinsame Zertifizierung von Mutterkonzern AG und Tochter 4 ist auch möglich, wenn Tochter 3 sich nicht zertifizieren lässt, da die Durchgriffsrechte über Tochter 3 auch ohne ihre Zertifizierung gegeben sind.

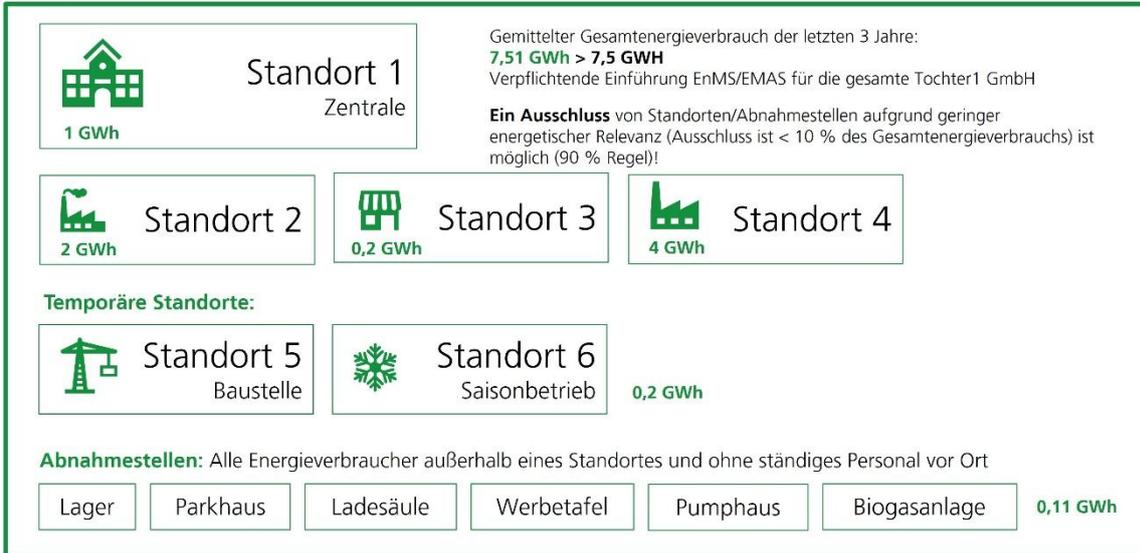
Die Zertifizierung der Tochter 3 sollte dennoch in Betracht gezogen werden, da sich ein Energiemanagementsystem positiv auf den Energieverbrauch auswirkt und somit auch finanzielle Vorteile mit sich bringt. Auch kann der Betrieb eines EnMS die Voraussetzung für ökologische Gegenleistungen nach [EnFG](#), Strompreiskompensation ([SPK](#)) oder Carbon-Leakage-verordnung ([BECV](#)) erfüllen ([Übersicht Ökologische Gegenleistungen](#)).

Standorte einer Gesellschaft

Ist eine Gesellschaft zur Einführung eines EnMS/UMS verpflichtet, so muss der Geltungsbereich des EnMS die gesamte Gesellschaft umfassen. Wie im EDL-G können jedoch auch Standorte ausgeschlossen werden, wenn sie einen Energieverbrauch <10% am Gesamtenergieverbrauch des Konzerns beziehen. Mehr dazu erfahren sie in unserem [Artikel zur Bestätigung der EnEg-90%-Regelung](#).

Der Geltungsbereich des EnMS muss ebenfalls die Abnahmestellen (Infrastruktur bei EMAS) umfassen.

Tochter 1 GmbH



Beispiel 2: Standorte innerhalb einer rechtlichen Einheit

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch oder Lisa Ziersch](#).

Workshop ökologische Gegenleistung

Mit der GUTcert die Herausforderungen der ökologischen Gegenleistungen zum Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und Strompreiskompensation (SPK) meistern

Aktuell werden Schritt für Schritt die Anforderungen an die Anspruchsvoraussetzungen für die ökologischen Gegenleistungen durch das BAFA oder die DEHSt in FAQs und Leitfäden weiter konkretisiert. Ungeachtet dessen bestehen weiterhin allgemeine Fragen zu übergreifenden Themen, etwa ab wann eine Energieeffizienzmaßnahme als identifiziert einzustufen ist und welche Nachweise für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit nach DIN 17463 oder Amortisationsmethode zu erbringen sind.

Diese und weitere Fragen greift David Kroll von der GUTcert in einem praxisorientierten Seminar bei der [VEA am 19.02.2025](#) auf. Gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Themen diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [David Kroll](#).

Aktuelles Hinweispapier der DEHSt

Die DEHSt veröffentlicht die aktualisierte Version des Hinweispapiers für die ökologischen Gegenleistungen für den nationalen Emissionshandel (BECV)

Am 06.01.2025 veröffentlichte die DEHSt eine aktualisierte Version ihres Hinweispapier für die ökologischen Gegenleistungen für den nationalen Emissionshandel (BECV – Carbon Leakage) und geht damit auf das FAQ des DIN-Normenausschusses Grundlagen der des Umweltschutzes (NAGUS) ein. Sie beantwortet Fragen bezüglich der Anwendbarkeit von Stromerzeugung aus regenerativen Energien als Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Ergänzung behandelt, wie die Nutzbarmachung diffuser Energien als Energieeffizienzmaßnahme gewertet werden kann. Für die Nutzung von Umgebungswärme, Solarstrahlung, Windenergie oder Geothermie ergeben sich hier neue Optionen.

Die aktualisierte Version finden Sie [hier](#) oder auf der [Website der DEHSt](#).

Übrigens: In unserem Webinar am 02.04.2025 informieren wir Sie umfassend zu allen Neuerungen rund um die ökologischen Gegenleistungen. Melden Sie sich bereits jetzt [hier](#) an.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Linda Finkenzeller oder David Kroll](#).

Antragsfrist für die Strompreiskompensation 2025 steht fest

Die Frist für die Beantragung der Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) für das Abrechnungsjahr 2024 wurde auf den 30.06.2025 festgelegt.

In zwei kurzen Newslettern vom 09.12.2024 und vom 16.01.2025 verkündete die DEHSt das Ende der Frist für die Beantragung der Strompreiskompensation. Wie auch im letzten Jahr, müssen die Anträge bis zum 30.06. bei der DEHSt eingegangen sein. Das Formular-Management-System (FMS) wird voraussichtlich ab dem 01.04.2025 auf der Website der DEHSt zur Verfügung gestellt. Der Antrag wird wie im Jahr zuvor aus zwei Teilen bestehen: dem Antrag auf Beihilfe und dem Nachweis der ökologischen Gegenleistungen (öGl).

Zusätzlich zu den oben genannten Informationen empfiehlt die DEHSt allen Antragstellenden dringend eine Datensicherung der letzten gültigen Version Ihres Antrags vom letzten Jahr vorzunehmen.

Mehr Information finden Sie [hier](#).

Übrigens: In unserem Webinar am 02.04.2025 informieren wir Sie umfassend zu allen Neuerungen rund um die ökologischen Gegenleistungen. Melden Sie sich bereits jetzt [hier](#) an.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Oder benötigen Sie eine Prüfung nach den Anforderungen der Strompreiskompensation? Wenden Sie sich gerne an [Linda Finkenzeller oder David Kroll](#).

Erneuerbare Energien

Neues Seminar veröffentlicht: Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung

Erfahren Sie in unserem neuen Seminar, welche regulatorischen Anforderungen für „grünen Wasserstoff“ gelten und wie Sie diese erfüllen.

Mit der [RED II](#) ist seit 2018 vorgesehen, dass erneuerbarer Wasserstoff auf die Klimaziele der EU anrechenbar sein soll. Anfang 2025 steht nun die praktische Anwendbarkeit in Deutschland kurz bevor. Um Erlöse im Markt für Treibhausgasquoten erzielen zu können und damit die Produktion von RFNBO („grünem Wasserstoff“) wirtschaftlich gestalten zu können, müssen zahlreiche Vorgaben erfüllt werden. Zudem müssen Produzenten nach einem von der EU anerkannten System zertifiziert sein.

In unserem [eintägigen Onlinekurs](#) erfahren Sie, welche Vorgaben an RFNBO gelten und wie Sie wesentliche Anforderungen der Zertifizierungssysteme ([REDcert](#), [ISCC](#), [CertifHy](#)) sowie der [37. BImSchV](#) bzw. [RED II](#) umsetzen und nachweisen. Die Betrachtung operativer und wirtschaftlicher Aspekte rundet den Kurs ab.

Das Seminar wurde in Kooperation mit [GreenGasAdvisors](#) entwickelt. GreenGasAdvisors ist ein Beratungsunternehmen für die Gasversorgung der Zukunft. Es unterstützt Unternehmen und staatliche Stellen dabei, bereits heute die Weichen für eine zukunftsfähige Gasversorgung zu stellen.

Kursinhalte

Das neue Seminar [Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#) beinhaltet:

- ▶ Kurze technische Einführung in die Elektrolyse
- ▶ Regulatorik Wasserstoff in DE & EU: RED III & Co.
- ▶ Vermarktungsmöglichkeiten (Verkehr, Industrie, Gebäude etc.)
- ▶ Zertifizierung (Beitrag durch die GUTcert)
- ▶ Nachweisführung: PPA, Massenbilanzierung und THG-Berechnung
- ▶ Register zur Nachweisführung (z.B. nationales RFNBO-Register, Unionsdatenbank, Herkunftsnachweisregister)
- ▶ Berechnung der Erlöse von Wasserstoff im THG-Quotenmarkt anhand eines einfachen Beispiels

Erster Termin am [13.03.2025](#)

Der erste Termin des neuen Seminars ist für den 13.03.2025 geplant. Sie können sich bereits jetzt für [diesen Termin](#) anmelden. Die weiteren Termine stehen ebenfalls bereits fest:

- ▶ [05.06.2025](#)
- ▶ [25.09.2025](#)
- ▶ [11.12.2025](#)

Melden Sie sich gleich für das Seminar an und erfahren Sie, was die wesentlichen Vermarktungsoptionen von erneuerbarem Wasserstoff sind und welche regulatorischen Vorgaben einzuhalten sind.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

Flexibilisierung neu gedacht: Batteriespeicher für Biogasanlagen

Neues Konzept setzt auf Batteriespeicher für kosteneffiziente Flexibilisierung von Biogasanlagen – Voraussetzung ist, dass diese Variante als Flexibilisierung im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) anerkannt wird.

Für viele Biogasanlagen läuft die Förderung durch das [Erneuerbare-Energien-Gesetz](#) (EEG) in den nächsten Jahren aus. Um weiterhin finanzielle Unterstützung durch die [Flexibilitätsprämie](#) beziehungsweise den Flexibilitätszuschlag zu erhalten, müssen bestehende Biogasanlagen eine Flexibilisierung durchführen. Dies bedeutet, dass Wärme, Strom und Systemdienstleistungen bedarfsgerecht von den [Biogasanlagen](#) bereitgestellt werden können. Klassischerweise wird diese durch eine Überbauung erreicht, was unter anderem die Installation neuer Blockheizkraftwerke (BHKWs), Wärmespeicher und Gasspeicher bedeutet. Diese Erweiterung ist oftmals kostspielig und mit großen Eingriffen in die bestehende Anlage verknüpft.

Um die Flexibilisierung von Biogasanlagen für die Betreiber wirtschaftlicher zu gestalten, hat Diplom-Ingenieur Alfons Himmelstoß nun im [BIOGAS Journal](#) ein neues Konzept vorgestellt.

Hier wird ein Batteriespeicher eingesetzt, um die nötige Überbauung zu erreichen. Nach Himmelstoß ermöglicht der Einsatz eines Batteriespeichers, den Eingriff in den Anlagenbetrieb zu minimieren. Lediglich die Installation eines weiteren BHKWs könnte notwendig sein. Der Einsatz von Batteriespeichern zur Ermöglichung eines bedarfsgerechten Betriebs ist an anderer Stelle schon etablierte Praxis. So ist lt. Himmelstoß zum Beispiel die Kombination aus PV-Anlagen und Batteriespeichern eine beliebte Methode, um die zeitabhängige Sonnenenergie auch zu abendlichen Peaks bereitstellen zu können.

Die Kombination aus Biogasanlage und Speicher ist eine interessante Alternative zur traditionellen Überbauung für die Flexibilisierung, die Betreibern wirtschaftliche Vorteile verschaffen würde. Zwar übergeht diese Kombination die natürliche Eigenschaft von Biogasanlagen, Energie in der Form von Gas zu speichern, jedoch bietet sie eine praktische Lösung für die bislang langsam anlaufende Flexibilisierung.

Nun gilt es zu klären, ob diese Art der Flexibilisierung im Sinne des EEGs förderungsfähig wäre. Hiermit steht und fällt die Wirtschaftlichkeit dieses Konzept. Momentan liegt der Vorschlag bei der [Clearingstelle](#), um die Förderfähigkeit zu prüfen. Wir halten Sie diesbezüglich weiterhin auf dem Laufenden.

Haben auch Sie vor, die Flexibilitätsprämie in Anspruch zu nehmen oder Ihre Anlage für die Inanspruchnahme der Anschlussförderung zu flexibilisieren und benötigen noch entsprechende Informationen zu dem geforderten Umweltgutachten? Wenden Sie sich gerne an [Franziska Schrader](#) oder [Saskia Wollbrandt](#) aus dem [Team Erneuerbare Energien](#).

Emissionshandel

Erweiterung und Änderungen im europäischen Emissionshandel 2024

Der Europäische Emissionshandel bleibt dynamisch: Mit dem Fit-for-55-Paket kommen weitere Änderungen im Emissionshandel und mit dem EU-ETS 2 ein neues System auf uns zu.

In unserem letzten Newsletter berichteten wir über die Einbeziehung von Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in den Europäischen Emissionshandel 1 (EU-ETS 1). Daneben gab es aber beim DEHSt Erfahrungsaustausch weitere wichtige Informationen, die wir Ihnen hier liefern.

Zunächst wird der Europäische Emissionshandel 2 (EU-ETS 2) eingeführt. Dieser soll die CO₂-Emissionen für die Sektoren Gebäude und Verkehr abdecken. Deutschland hat mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS), der durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz ([BEHG](#)) geregelt ist, bereits Vorarbeit geleistet.

Im EU-ETS 1 wird vor allem die Methodik der Zuteilungsdatenberichte (ZDB) nach der Änderung der EU-Richtlinie angepasst. Daneben werden die Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen mit aufgenommen und die Prüfung der Klimaneutralitätspläne verpflichtend.

Änderungen und Ablauf EU-ETS 1

Die erste Änderungsverordnung der AVR vom 13.05.24 ist für die aktuelle Berichtsperiode gültig. Die weiteren geplanten Änderungen werden erst im kommenden Jahr in Kraft treten und somit auch erst mit dem Berichtsjahr 2025 geprüft.

Das bedeutet, die Zuteilungsdatenberichte (ZDB) werden zukünftig nach den neuen Methoden erstellt, für das Berichtsjahr 2024 muss jedoch nur ein Zuteilungsdatenbericht nach der alten Methodik verifiziert werden.

2026 sollen dann die ZDB nach der neuen Methode für die Berichtsjahre 2024 und 2025 geprüft werden. Die Frist für die ZDB wird wieder der 31. März sein, gleichzeitig mit den Emissionsberichten.

Die mit den Zuteilungsanträgen eingereichten Klimaneutralitätspläne (KNP) werden 2026 ebenfalls von den [EU-ETS](#)-akkreditierten Stellen für das Jahr 2025 geprüft. Hier wird die Umsetzung und das Erreichen von Meilensteinen bewertet. Die weiteren Prüfungen folgen dann in einem Abstand von fünf Jahren.

EU-ETS 2

Der EU-ETS 2 besteht, analog zum nationalen Emissionshandel, aus einem Upstream-Verfahren, bei dem die Inverkehrbringer von Brennstoffen CO₂-Zertifikate für die potentielle Emissionsmenge erwerben müssen. 2024 wird das erste Berichtsjahr sein – eine Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts besteht erst für das Berichtsjahr 2025. Das bisher vorgesehene Abgabedatum ist der 30. April. Somit entsteht auch hier eine doppelte Berichtspflicht für die Inverkehrbringer bis 2026.

Um die verschiedenen Berichtspflichten zu vereinfachen, plant die DEHSt ein „3 in 1 FMS“ einzuführen. In diesem soll der nationale Emissionshandel als einfachstes System Grundlage sein. Die erstellten Überwachungspläne und Emissionsberichte im nEHS sollen als Grundlage in die anderen Systeme übertragbar sein und dann um die speziellen Anforderungen ergänzt werden.

Nationaler Emissionshandel

2024 ist das erste Berichtsjahr, in dem Abfallverbrennungsanlagen einen verifizierten Emissionsbericht im nationalen Emissionshandel abgeben müssen. Hier bleibt regulär die Abgabefrist des 31.07.25 bestehen.

Die DEHSt hat vor kurzem den [Leitfaden zum nEHS](#) überarbeitet und vor allem um Punkte zur Nachweisführung für erneuerbare Brennstoffe biogenen und nicht-biogenen Ursprungs ergänzt. Daneben enthält die neue Fassung auch die von der DEHSt bisher veröffentlichten Festwerte sowie erste Erläuterungen zur 3-in-1-FMS-Anwendung.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gerne an [Andreas Mucha](#).

EU-ETS: Neue EU-Verordnung zu Klimaneutralitätsplänen

Mit einem neuen Entwurf der EU-KOM werden die Anforderungen an Klimaneutralitätspläne im EU-ETS konkretisiert.

Die EU-KOM hat einen neuen Entwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1842 veröffentlicht. Seit dem letzten Jahr sind [EU-ETS](#)-Anlagen verpflichtet, ihre Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Energieaudit umzusetzen, ansonsten kann ihre kostenfreie Zuteilung gekürzt werden. Außerdem müssen Anlagen, die zu den 20% mit den höchsten Emissionen in ihrem jeweiligen Benchmark zählen, einen Klimaneutralitätsplan erstellen – ansonsten kann ihre Zuteilung auch hier um 20% gekürzt werden. Unternehmen, die einen Klimaneutralitätsplan erstellen müssen, wurden von der DEHSt informiert.

Der neue Entwurf der Durchführungsverordnung ermöglicht Anlagenbetreibern, diese Kürzung rückgängig zu machen. Dazu müssen sie alle Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt haben oder durch andere Maßnahmen mit ähnlichen CO₂-Einsparungen ersetzen (Artikel 3a). Um die gekürzte Zuteilung wiederzuerhalten, muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht werden (im deutschen Fall die DEHSt). Wir gehen davon aus, dass die DEHSt die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellt, sobald die Änderung beschlossen wird.

Weiterhin wurde die Verordnung durch Annex I und II erweitert. Annex I beschäftigt sich mit der Berechnung von Aktivitätsraten, während Annex II den Inhalt von Klimaneutralitätsplänen beschreibt. Dazu gehören Meilensteine für jede fünf-Jahresperiode und die dazugehörigen Emissionsreduktionsziele.

Den Entwurf zu der Verordnung finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an das [Team Carbon Economy](#).

Informationssicherheitsmanagementsysteme

Akkreditierung nach IT-Sicherheitskatalog

Zum Jahresende 2024 erhielt die GUTcert von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKS) die Akkreditierung nach IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Absatz 1b Energiewirtschaftsgesetz.

Die GUTcert ist damit eine der wenigen Zertifizierungsstellen, die in diesem Bereich DAKS-akkreditierte Zertifizierungen auf der Grundlage des Konformitätsbewertungsprogramms zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagenbetreiber durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen darf.

Das Zertifizierungsverfahren nach IT-Sicherheitskatalog für einen Anlagenbetreiber wurde bereits erfolgreich abgeschlossen. Die GUTcert scheute hier keine Kosten und Mühen und ließ den verantwortlichen Auditor für die Auditierung einer Offshore-Windpark-Anlage vorbereitend an einem abenteuerlichen Sicherheitstraining inklusive Hubschrauberabsturztraining in ein Wasserbecken teilnehmen. Weitere Zertifizierungsverfahren sind bereits in Planung.

Audits mit Fachexpertenbegleitung

In den ersten Audits nach Absatz 1b werden die Auditoren-Teams jeweils von einem Fachexperten unterstützt: mit fundiertem Wissen über die technischen Grundlagen der Erzeugung und der Anlagensteuerung, verschiedene Anlagenkategorien, rechtliche Rahmenbedingungen und die IT-Infrastrukturen für den Anlagenbetrieb – Scope des ISMS nach IT-Sicherheitskatalog für Betreiber von Energieanlagen.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie

- ▶ Interesse an der Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog durch die GUTcert haben
- ▶ sich vorstellen können, als Fachexperte tätig zu werden
- ▶ Fragen oder Hinweise zum Thema haben.

Kontakt: [Nicole Petzke](#)

Aktueller Stand des NIS-2-Umsetzungsgesetzes

Was tut sich beim NIS-2-Umsetzungsgesetz? Erfahren Sie hier den aktuellen Stand.

Zur Erinnerung: Die EU-Richtlinie NIS2 zur Stärkung der Cybersicherheit vom 14. Dezember 2022 sollte bis zum 17. Oktober 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das NIS2UmsuCG (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) liegt zurzeit im [Regierungsentwurf vom 22. Juli 2024](#) vor. Neben Deutschland wurden 22 weitere Mitgliedsstaaten bereits Ende November von der EU-Kommission [schriftlich aufgefordert](#), die NIS-2-Richtlinie vollumfänglich in nationales Recht umzusetzen. Wir berichteten bereits über [die Verspätung bei der Umsetzung](#).

Was ist NIS-2?

Mit der NIS-2-Richtlinie werden große Teile der deutschen Wirtschaft zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersecurity verpflichtet. Betroffen vom NIS2UmsuCG sind Betreiber kritischer Anlagen ([KRITIS](#)) und andere Einrichtungen (nach Branche und Unternehmensgröße) sowie einige Sonderfälle und Bundeseinrichtungen. Beim NIS2UmsuCG handelt es sich um ein Artikelgesetz, durch das neben dem BSI-Gesetz beispielsweise auch das EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) angepasst wird.

Zeitnahe Umsetzung unwahrscheinlich

Seit der ersten Lesung im Bundestag vom 11. Oktober 2024 und einer Expertenanhörung Anfang November hüllt sich die Bundesregierung in Bezug auf NIS-2 in Schweigen. Aufgrund der anstehenden Neuwahlen und der bereits abzusehenden Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung ist eine zeitnahe Umsetzung der NIS-2-Richtlinie eher unwahrscheinlich. Die geäußerte [Kritik am aktuellen Entwurf](#) sowie das bei Neuwahlen greifende Diskontinuitätsprinzip (alle Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die vom alten Bundestag noch nicht beschlossen wurden, müssen neu eingebracht und verhandelt werden) lassen vermuten, dass das Gesetz noch einmal überarbeitet wird. Wann mit der finalen Umsetzung gerechnet werden kann, ist zu diesem Zeitpunkt daher nicht abzusehen.

Was bedeutet die Verspätung für betroffene Unternehmen?

Ob Sie von NIS-2 betroffen sind, können Sie beispielsweise mit der [Betroffenheitsprüfung des BSI](#) herausfinden. Auch wenn sich die NIS-2-Umsetzung in deutsches Recht noch verzögert, sollten sich betroffene Unternehmen bereits jetzt vorbereiten, da das Gesetz unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll (und damit theoretisch alle Anforderungen erfüllt sein müssen).

ISO/IEC 27001 als Grundlage zur Erfüllung der NIS2-Anforderungen

Ein [Informationssicherheitsmanagementsystem](#) (ISMS) nach ISO/IEC 27001 bietet eine ideale Basis, um die Anforderungen von NIS-2 zu erfüllen. Die ISO/IEC 27001 ist ein internationaler Standard, der die Planung, Implementierung, Überwachung und Verbesserung der Informationssicherheit in Unternehmen systematisch vorantreibt. Die GUTcert bietet als [akkreditierte Zertifizierungsstelle](#) nach ISO/IEC 27001 Zertifizierungen von Informationssicherheitsmanagementsystemen (ISMS) gemäß [ISO/IEC 27001](#) und [KRITIS-Nachweise](#) gemäß §8a (3) BSIg an.

Seminare zur Informationssicherheit

Die [GUTcert Akademie](#) bietet verschiedene [Schulungen zu Themen der Informationssicherheit](#) an, z. B. die Schulung [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#). Außerdem ist die GUTcert Akademie anerkannter Weiterbildungsträger für Pflichtschulungen, die ISMS-Auditoren bei Strom-, Gasnetz- und bestimmten Anlagenbetreibern gemäß IT-Sicherheitskatalog bzw. Konformitätsbewertungsprogramm der Bundesnetzagentur (BNetzA) absolvieren müssen. Neben der [Vollschulung](#) (5 Tage) wird auch die Aufbauschulung (2 Tage) für Auditoren mit entsprechenden Vorkenntnissen angeboten. Außerdem bieten wir Webinare zu aktuellen Themen rund um den Bereich ISMS an, z.B. das [Webinar zum NIS-2-Umsetzungsgesetz](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

In eigener Sache

Spannende Themen beim GUTcert Innovationstag 2025

Transformation in Theorie und Praxis: Wie am besten führen und organisieren? Wie kann uns KI sinnvoll unterstützen? Welche Gefahren lauern ohne systematisch gemanagte Informationssicherheit?

Um diese und viele weitere wichtige Themen drehte sich die diesjährige GUTcert-Jahreskonferenz mit Updates zu Zertifizierung, Validierung, Verifizierung und Prüfung. Am 17. Januar 2025 trafen sich im Leonardo Royal Hotel am Alexanderplatz über 100 Kunden, Auditoren, andere Interessierte und Mitarbeitende der GUTcert, um gemeinsam Lösungen für bestehende und kommende Herausforderungen zu diskutieren.

Fachexpertinnen und -experten aus verschiedenen Bereichen erläuterten komplexe Sachverhalte, bezogen Stellung und gaben

wichtige Hinweise. Für all jene, die nicht dabei sein konnten, hier ein Überblick über die Inhalte.

Notieren Sie sich auch gerne schon den Termin für den nächsten Innovationstag Zertifizierung: den **16. Januar 2026**. Wir freuen uns auf Sie!

Keynote 1: Transformation in turbulenten Zeiten – 5 Thesen zu Führung und Organisation – Dr. Tobias Leipprand, [LEAD Forward](#)

Erstes Highlight war der Impulsvortrag von Dr. Tobias Leipprand von LEAD Forward, bei dem sich die Teilnehmenden per QR-Code direkt beteiligen und ihre Gedanken und Fragen in die Präsentation einfließen lassen konnten.

Dabei wurde eines schnell klar: Strategische Führung ist in einer zunehmend multipolaren Weltordnung und angesichts gesellschaftlicher Spannungen herausfordernder denn je. Unternehmen stehen vor der Aufgabe, besser mit Paradoxien umzugehen und gezielt Strategien für komplexe Probleme zu entwickeln.



Ein zentrales Thema ist beispielsweise der Generationenkonflikt, der in vielen Organisationen spürbar ist. Hier gilt es, Brücken zu bauen, aufeinander zuzugehen und gemeinsam Lösungen zu finden – denn gute Kommunikation bleibt der Schlüssel zu erfolgreicher Zusammenarbeit.

Locker und inspirierend regte die Keynote zum Nachdenken an und bot wertvolle Impulse für die Herausforderungen der modernen Arbeitswelt.

Keynote 2: Deep-Dive – wie KI ganz praktisch Transformation und das Geschäft stärken kann – Mayra Hartmann, [One Thousand](#)

Zu grundlegenden Erläuterungen zum Thema KI und den Herausforderungen des maschinellen Lernens gab Hartmann einen historischen Überblick, beginnend mit Alan Turings Grundlagenforschung in den 30er Jahren, gefolgt von der maschinellen Bilderkennung in den 80ern bis hin zum heutigen Deep Learning (selbstständiges Lernen). Besonders deutlich wurden die mit dem selbständigen Lernen von KI verbundenen Herausforderungen anhand einiger spannender Beispiele. Hilfreich war ihre kurze Anleitung, wie Prompts formuliert werden sollten: Sie bestehen aus klaren Anweisungen oder Fragen, die ein Problem oder eine Aufgabe präzise definieren, um spezifische Reaktionen oder Antworten von einer KI zu erhalten.



Nachhaltigkeit als Teil der Transformation der Wirtschaft – Yulia Felker, GUTcert GmbH

Inwieweit hat sich unser Leben durch Nachhaltigkeitsanforderungen verändert? Kaum ein Unternehmen kommt heutzutage an den Begriffen LkSG, Taxonomie und [CSRD](#) vorbei – auch wer nicht direkt betroffen ist, muss seinen Stakeholdern gegenüber Rechenschaft ablegen.

Managementsysteme helfen, viele der geforderten Informationen zu stellen, es gibt jedoch keine Norm, die all diese Daten bündelt. Bisher sind Nachhaltigkeitsberichte nach GRI und DNK das sinnvollste Instrument, aber Ende 2025 wird die neue Norm 53001 für das Management von UN-Nachhaltigkeitszielen erwartet. Die ISO und das UN Development Programme arbeiten an einer ISO-Norm, die auf der bekannten Harmonized Structure und den SDGs beruht und Nachhaltige Entwicklung erstmals zertifizierbar machen soll. Die GUTcert ist Teil der Arbeitsgruppe und wird Sie über neue Entwicklungen gerne informieren.

Digitale Sicherheit: Die Anforderungen wachsen – Tim Stauffenberg, GUTcert

Die aktuelle Gefahrenlage für IT-Systeme ist konstant hoch. Ein funktionierendes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) ist in unserer vernetzten und digitalisierten Welt daher unerlässlich – ob zertifiziert oder nicht. Das gilt nicht nur für klassische IT-Dienstleister, sondern durchweg für alle Branchen. Stauffenberg gab einen Überblick über die Vorteile einer freiwilligen [Zertifizierung nach ISO 27001](#) und ging auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen ([KRITIS](#)) bzw. Zertifizierungen (IT-Sicherheitskatalog) ein.



Der wesentliche Punkt war der Ausblick auf das – vielleicht schon bald – kommende NIS2-Umsetzungsgesetz. Da der aktuelle Gesetzesentwurf keine Übergangsfristen vorsieht, sind betroffene Unternehmen gut beraten, sich bereits jetzt darauf vorzubereiten, die Anforderungen der dann kom-

menden EU-Richtlinie umzusetzen, selbst wenn das Gesetz noch nicht in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollte.

Ein kurzer Ausblick auf zukünftige Regulierungen wie das KRITIS-Dach-Gesetz und verschiedene EU-Verordnungen, die zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden müssen, machten deutlich, dass es im Bereich Informationssicherheit auch zukünftig nicht langweilig wird.

Transformation bei GELSENWASSER – Barbara Ransiek, [GELSENWASSER AG](#)

Die GELSENWASSER AG hat 2020 unter der Leitung von Barbara Ransiek einen wichtigen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit gemacht. Mit einer klaren Strategie, die auf einem 3-Säulen-Modell basiert, verfolgt das Unternehmen das Ziel, bis 2045 Carbon Neutrality zu erreichen.

Erfolge auf diesem Weg wurden 2023 mit zwei renommierten Preisen für herausragende Nachhaltigkeitsstrategien und Klimaschutzmaßnahmen honoriert – eine Bestätigung des engagierten Teams. Ein Highlight der Transformation ist das KI-gestützte Energiemanagement-Assistenzsystem für Wasserwerke, das nicht nur die Energiebeschaffung optimiert und die Effizienz steigert, sondern auch Energiekosten senkt und netzdienliches Verhalten fördert, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden.

In den kommenden drei bis fünf Jahren plant die GELSENWASSER AG, ihren Fokus auf die Reduktion von Scope-3-Emissionen zu richten. Dazu sollen Erdgasressourcen durch Wasserstoff ersetzt werden. Darüber hinaus wird der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Wasserförderung und im Wassernetz weiter ausgebaut, mit dem Ziel, das Unternehmen langfristig energieautark zu machen.



Intensive Fachgespräche in den Pausen erweitern zusätzlich den Horizont

Wärmeplanung – Abwärmepotentiale als ein Baustein des Transformationsplanes – Michael Neumann, [VW-Kraftwerke](#)

Die Zukunft der Wärmeversorgung liegt in der effizienten Nutzung von Abwärmepotenzialen. Ein herausragendes Beispiel dafür ist das Projekt der VW-Kraftwerke, das auf die Nutzung unvermeidbarer Abwärme setzt. Mit dem Ziel, bestehende Wärmenetze nachhaltiger zu gestalten, wird die Abwärme, die beispielsweise in Industrieanlagen, bei der Stromerzeugung oder im tertiären Sektor entsteht, sinnvoll genutzt. Laut [§ 3 Nr. 13 des Wärmeplanungsgesetzes](#) (WPG) gilt Abwärme als unvermeidbar, wenn sie im Produktionsprozess nicht wirtschaftlich oder technisch verwertbar ist und ohne Wärmenetz ungenutzt in die Umwelt abgegeben wird. Geplant ist eine

schrittweise Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und der vermehrten Nutzung bisher unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen: 30% bis 2030, 80% bis 2040 und 100% bis 2045.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Nutzung eines Betriebswasserrückhaltebeckens (BWRB), das zu den zehn größten Abwärmequellen gehört. Mit einer potenziellen Wärmeausbeute von ca. 173 GWh pro Jahr und Temperaturen zwischen 9 und 28 Grad Celsius könnte das BWRB rund 22% des jährlichen Heizbedarfs des VW-Werks decken. Zusätzlich dient das Becken nicht nur als Wärmequelle, sondern auch als Wärmespeicher.

Um dieses Potenzial zu heben, plant VW-Kraftwerk den Aufbau von Großwärmepumpen in unmittelbarer Nähe des Heizkraftwerks (HKW) Wolfsburg-West. Mit einer Gesamtleistung von bis zu 35 MW werden zwei Wärmepumpen mit jeweils 17 MW Heizleistung installiert. Gereinigtes Abwasser wird vor der Hebeanlage entnommen, und die Fernwärmeanbindung über eine Rohrbrücke ermöglicht eine flexible Nutzung – auch bei zusätzlichem Heizbedarf im Winter.

Ein zentraler Aspekt bei der Planung ist die Auswahl des richtigen Kältemittels, das die Wärmeausbeute der Wärmepumpen erheblich beeinflusst. Unterschiedliche Kältemittel bieten je nach ihren thermodynamischen Eigenschaften variierende Effizienzen und Temperaturbereiche, was die optimale Auslegung der Wärmepumpen direkt bestimmt. Gleichzeitig erschwert die rechtliche Unsicherheit die Entscheidung, insbesondere durch das geplante Verbot von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFAS). Umweltfreundliche Alternativen müssen sowohl gesetzeskonform als auch technisch effizient sein, was zusätzliche Abstimmungsarbeit erfordert.

Der Standort bietet dennoch ideale Voraussetzungen dank vorhandener Infrastruktur wie Mittelspannungs- und Fernwärmeanschlüssen sowie einem permanenten prozessbedingten Heizbedarf, der eine ganzjährige Nutzung ermöglicht. Mit Investitionskosten von 750 bis 800 Euro pro KW installierter Leistung und der Zusammenarbeit mit führenden Wärmepumpenherstellern treibt VW-Kraftwerk dieses innovative Projekt voran. Es ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und zukunftsorientierten Wärmeversorgung.

Innovationen fördern durch systematisches Innovationsmanagement: Die neue Norm ISO 56001 – Anette Helfrich, [QSBiG QualitätsService im Bildungs- und Gesundheitswesen](#)

Resilient sein in Zeiten multipler Krisen und gleichzeitig echten Wert schaffen – wünschen wir uns das nicht alle? Anette Helfrich vom QSBiG zeigt uns, wie es gelingen kann: mit der neu veröffentlichten ISO 56001 für systematisches Innovationsmanagement. Das Schöne daran ist, dass sich die Norm geschmeidig in bestehende Managementsysteme integrieren lässt und gleichzeitig ein potentes Mittel bietet, Innovationsmanagement im Unternehmen strukturiert und zielorientiert anzugehen. Wer kann die Norm anwenden? Alle! Mit ihr können Unternehmen ihre Fähigkeit ausbilden, Innovationsaktivitäten zu führen, zu steuern und zu entwickeln. Sie setzt sich beispielsweise dezidiert damit auseinander, wie Risiken in Bezug auf Innovationsaktivitäten gemanagt werden können, wie man Finanzressourcen sinnvoll bestimmen kann und mit welchen Kennzahlen sich Innovation messen lässt. Frau Helfrich ermuntert: Setzen Sie die bunte Brille auf – nur Mut!

Umweltmanagementsysteme als Basis für die Transformation, Jochen Buser, GUTcert GmbH

Die Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) und ihre Nachfolgerichtlinie sind zentrale Regelwerke für den Immissionsschutz in der EU. Mit verbindlichen Anforderungen an Umweltmanagementsysteme (UMS) und Transformationsplänen wird die Basis für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft geschaffen.

UMS müssen dazu bis 2027 eingeführt sein und regelmäßig geprüft werden. Sie enthalten die Unternehmensziele zur Emissionsminderung, Ressourcenschonung und Dekarbonisierung. Transformationspläne, die ab 2030

verpflichtend sind, legen darüber hinaus die notwendigen Maßnahmen fest, um Anlagen bis 2050 klimaneutral aufzustellen.

Umweltmanagement ist Best Practice und bildet das Fundament für eine planbare Transformation. Die europäischen Vorgaben treiben diese Entwicklung maßgeblich voran, insbesondere durch das verbindliche Umsetzen von BVT-Schlussfolgerungen (**b**este **v**erfügbare **T**echniken). Innovationszentren wie INCITE setzen hier neue Impulse, während die Veröffentlichungspflichten Transparenz schaffen.

Der europäische Taktgeber für nachhaltige Transformation kommt aus Brüssel – die Zukunft der Wirtschaft ist nachhaltig.

Neues aus der Träger- und Maßnahmenezulassung – Henrik Netzow, GUTcert und die Arbeit des Beirats nach § 182 SGB III – Bogumila Szyja, [Der Paritätische Gesamtverband](#)

Nach einem kompakten Überblick zu den Änderungen in der [Träger- und Maßnahmenezulassung](#) des vergangenen Jahres hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, dazu erste Erfahrungen auszutauschen und Fragen an die Zertifizierungsstelle zu diesen Themen zu stellen.

Bogumila Szyja stellte daraufhin die Arbeit des AZAV-Beirats bei der Bundesagentur für Arbeit vor. Da dieses Gremium wichtige Vorgaben für Bildungsträger und Zertifizierungsstellen veröffentlicht, stellte sich die Frage, wie Bildungsanbieter Themen einbringen können bzw. Einfluss auf die Entscheidungen des Beirats nehmen können. Hierzu wurde die Empfehlung ausgesprochen, sich in Bildungsverbänden zu engagieren, deren Vertreter im Rotationsprinzip auch im Beirat vertreten sind.

Danke an alle!

Wir danken allen Referentinnen und Referenten und unseren engagierten Teilnehmenden für den spannenden Austausch! Welche Themen sind Ihnen besonders wichtig? Wenn Sie Wünsche für den nächsten Innovationstag haben, freut sich das [Team der Akademie](#) auf Ihre Anregungen – wir sehen uns am **16. Januar 2026**.



GUTcert veröffentlicht fünften Nachhaltigkeitsbericht nach GRI

Ende 2024 hat die GUTcert ihren fünften Nachhaltigkeitsbericht für die Jahre 2022 und 2023 veröffentlicht. Dieser Bericht bietet einen umfassenden Einblick in die nachhaltigen Praktiken und Fortschritte des Unternehmens.

Ein besonderes Highlight des Berichts sind die Beiträge und Interviews unserer engagierten Mitarbeitenden. Ihre Perspektiven und Erfahrungen bereichern den Bericht und zeigen, wie Nachhaltigkeit in unserem täglichen Betrieb und in unserem Produktportfolio gelebt wird.

Nachhaltigkeitsprozess

Der Nachhaltigkeitsbericht der GUTcert wird in einem strukturierten und umfas-



senden Prozess erstellt:

- ▶ **Wesentlichkeitsanalyse:** Zunächst werden unsere Kontextanalyse und die daraus resultierende Wesentlichkeitsanalyse aktualisiert, damit wir die Weichen für die nächsten Jahren effizient setzen können. Adressiert werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte der Nachhaltigkeit entsprechend den GRI Berichtsstandards.
- ▶ **Datensammlung und Analyse:** Im nächsten Schritt werden Daten zu den wesentlichen Themen und Leistungen des Unternehmens gesammelt und von den Fachabteilungen und der Stabstelle Nachhaltigkeit analysiert, um die Trends der letzten fünf Berichtsjahre zu erkennen und diese intern und extern zu berichten.
- ▶ **Mitarbeitendenbeiträge:** Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen steuern mit Interviews und anderen Beiträgen ihre Perspektiven, Erfahrungen und selbst initiierten Aktionen bei. Diese persönlichen Einblicke bereichern den Bericht und zeigen, dass neue Themen kontinuierlich von unseren Mitarbeitenden an das Nachhaltigkeits-Team herangetragen werden.
- ▶ **Validierung und Bewertung:** Die gesammelten Informationen und Daten werden vorerst intern validiert. In einem weiteren Schritt werden die im vorherigen Bericht veröffentlichten Ziele durch die Geschäftsführung auf das Erreichen und Trends bewertet, ggf. werden Fristen oder Maßnahmen korrigiert und neue Ziele für die nächste Jahre festgelegt. So wird unser Managementprogramm für das Nachhaltigkeitsmanagementsystem (NMS) gelebt und damit die Anforderungen der GRI-Standards an den Managementansatz erfüllt.
- ▶ **Integration in die Geschäftsprozesse:** Die entsprechenden nachhaltigkeitsrelevanten Ziele und Maßnahmen aus dem übergeordneten NMS-Managementprogramm fließen in die Zielkataloge der Führungskräfte ein, um die Integration in die Geschäftsprozesse und Rechenschaft darüber sicherzustellen.
- ▶ **Berichterstellung:** Auf Basis der validierten Daten wird der Bericht mit Bezug zu den GRI-Standards erstellt. Dabei wird darauf geachtet, dass alle relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abgedeckt sind und der Bericht transparent und nachvollziehbar ist. Nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) berichten wir seit diesem Bericht nicht mehr.
- ▶ **Freigabe und Veröffentlichung:** Nach der finalen internen Überprüfung und schlussendlichen Freigabe der Berichtsinhalte durch die Geschäftsleitung wird der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Nach dem Bericht ist vor dem Bericht

Wir setzen unsere Bemühungen kontinuierlich fort, um alle Komponenten unseres Nachhaltigkeitsmanagements zu verbessern. Wir sind stolz darauf, wieder dem UN Global Compact beigetreten zu sein und unsere Verpflichtung zu den zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu erneuern.

Wir laden Sie ein, den [vollständigen Bericht](#) zu lesen und mehr über unsere nachhaltigen Initiativen und Erfolge zu erfahren. Gemeinsam gestalten wir eine nachhaltigere Zukunft!

Der nächste Bericht wird 2026 erscheinen und die Jahre 2024 und 2025 umfassen. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in diesem Bericht die Themen Digitalisierung und die Umstrukturierung unseres Nachhaltigkeitsmanagements zentrale Themen werden könnten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu unserem Nachhaltigkeitsmanagement? Wenden Sie sich gerne an unser [Nachhaltigkeitsteam](#).

GUTcert Akademie

Die GUTcert Akademie 2024 in Zahlen

Die GUTcert Akademie blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2024 zurück. Beinahe 2000 Teilnehmende haben sich in knapp 150 Seminaren bei uns fort- und weitergebildet.

In 143 Seminaren durften wir unser Fachwissen u.a. aus den Bereichen [Energie-](#), [Qualitäts-](#), [Umwelt-](#), [Informations-](#) oder [Nachhaltigkeitsmanagement](#) 1888 Teilnehmenden vermitteln. Bei unseren jährlichen [Konferenzen](#) wie dem [Innovationstag](#) oder dem [Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement](#) informierten wir über aktuelle Entwicklungen rund um das Thema Zertifizierung und boten eine Plattform zu Austausch und Networking. Lesen Sie hier den Rückblick zum [Innovationstag 2024](#) und zum [Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2024](#). Wir freuen uns darauf, Ihnen auch im Jahr 2025 wieder unseren Wissenstransfer anzubieten und dabei getreu unserem Motto natürlich auch immer besser werden.

Weiterhin überwiegend Online-Form

Der Trend zur überwiegenden Online-Durchführung von Seminaren setzte sich auch im Jahr 2024 fort. Von den insgesamt 143 Seminaren fanden 103 Seminare Online statt. 40 Veranstaltungen haben wir in Präsenz durchgeführt, davon fanden 20 in unseren Räumen an der Spree in Berlin statt. 196 Teilnehmende haben wir insgesamt in unseren Seminarräumen willkommen geheißen. Auch in diesem Jahr werden wir wieder Seminare in Präsenz anbieten und freuen uns darauf, Sie bei uns willkommen zu heißen. Eine Übersicht zu unseren geplanten Präsenz-Seminaren [finden Sie hier](#).

Kundenzufriedenheit 2024: Schulnote 1,44

Unsere Seminarteilnehmenden haben fleißig bei der Seminarbewertung abgestimmt und unsere Seminare im Durchschnitt mit der Schulnote 1,44 bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr (Schulnote 1,44) konnten wir das hohe Niveau unserer Fortbildungsveranstaltungen halten. Wir freuen uns sehr über die hervorragende Bewertung durch unsere Seminarteilnehmenden. Das sind die im Jahr 2024 am besten bewerteten Seminare:

- ▶ [BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#): **1,04**
- ▶ [Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#): **1,12**
- ▶ [Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#): **1,19**
- ▶ [Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#): **1,20**
- ▶ [Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#): **1,21**

Beliebteste Seminare 2024

Aufgrund der sich aus dem [Energieeffizienzgesetz](#) (EnEfG) ergebenden Verpflichtung zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 ist es keine große Überraschung, dass unser Seminar [Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#) im Jahr 2024 das am besten besuchte war. Doch welche Seminare liegen dahinter auf den Plätzen zwei und drei? Wir wollen Sie nicht länger auf die Folter spannen, hier die Plätze eins bis drei der beliebtesten Seminare 2024:

- ▶ [Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#) mit **174** Teilnehmenden
- ▶ [Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#) mit **115** Teilnehmenden
- ▶ [Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#) mit **71** Teilnehmenden

Was war neu im Jahr 2024?

Die Anforderungen an Unternehmen nehmen stetig zu und damit wächst gleichzeitig der Bedarf an hochwertigen Schulungen für Mitarbeitende. Um diesem Bedarf unserer Kunden gerecht zu werden, haben wir im Jahr 2024 u.a. folgende neue Schulungen erstmalig durchgeführt:

- ▶ [BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)
- ▶ [Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)
- ▶ [ISO 50001 – Anwendung in der Praxis](#)
- ▶ [Webinar: Ökologische Gegenleistungen](#)
- ▶ [Webinar: NIS-2-Umsetzungsgesetz](#)

Ausblick 2025

Mit dem Innovationstag 2025 hat das erste große Highlight bereits stattgefunden. Am 17. Januar kamen über 100 Interessierte zusammen, um sich über das Thema *Transformation in der Wirtschaft* auszutauschen. Lesen Sie hier unseren [Rückblick](#).

Folgende Seminare werden erstmalig 2025 stattfinden und können bereits gebucht werden:

- ▶ [Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)
- ▶ [AufbauSeminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren](#)

Eine Übersicht über alle im Jahr 2025 geplanten Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Über weitere Neuigkeiten rund um unsere Fortbildungsveranstaltungen halten wir Sie wie gewohnt mit unserem Newsletter auf dem Laufenden. Haben Sie Anregungen oder Wünsche zu Seminarthemen? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. / 2. Quartal 2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

03.02.–07.02.2025

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

17.02.-21.02.2025

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

18.02.-19.02.2025

[ISO 50001 – Anwendung in der Praxis](#)

19.02.-21.02.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

20.02.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

24.02.-28.02.2025

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

24.02.-14.03.2025

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

10.03.-14.03.2025

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

11.03.-13.03.2025

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

11.03.-12.03.2025

[Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung](#)

13.03.2025

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

17.03.-21.03.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

17.03.-21.03.2025

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

18.03.-20.03.2025

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

19.03.2025

[BAFA-Energieberater: Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste](#)

24.03.-26.03.2025

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

25.03.-26.03.2025

[Aufbauseminar Energiekennzahlen und Einflussfaktoren: Behebung von Modellstörungen und Abbildung komplexer Zusammenhänge in Baseline-Funktionen](#)

27.03.2025

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

28.03.2025

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

31.03.-11.04.2025

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

31.03.-04.04.2025

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

31.03.-04.04.2025

[Behördlich anerkannter Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV, §§ 4 und 5 AbfAEV sowie nach § 4 DepV](#)

31.03.-03.04.2025

[Webinar: Ökologische Gegenleistungen](#)

02.04.2025

[EEG-Exzellenznetzwerk 2025 – Erneuerbare Energie aus Biogas/Biomasse](#)

03.04.2025

[Fachkundelehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundelehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

04.04.2025

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

07.04.-11.04.2025

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

07.04.-11.04.2025

[RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

09.04.-10.04.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

14.04.-15.04.2025

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

14.04.-15.04.2025

[Interner Auditor \(gn\) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3](#)

15.04.-16.04.2025

[Webinar: NIS-2-Umsetzungsgesetz](#)

16.04.2025

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

16.04.2025

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

28.04.-29.04.2025

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

05.05.-09.05.2025

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

06.05.-08.05.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.